

Reglement zur Aufnahme und den Aufnahmekriterien neuer Verbandsmitglieder

Erlass 2016 des Vorstands des smgv Region Bern

In Anwendung des Art. 8, Abs. 1 der Verbandsstatuten erlässt der Schweizerische Maler- und Gipserunternehmer-Verband Region Bern (smgvRB) folgendes Reglement:

Der smgvRB bezweckt die Wahrung der Interessen des Maler- und Gipsergewerbes in umfassendem Sinne, unter anderem durch Förderung gesunder Preis- und Konkurrenzverhältnisse sowie Qualitätsarbeit. Mit der Verpflichtung zur Qualitätsführerschaft innerhalb des Verbandsgebietes in seiner Branche, obliegt es der Leitung des smgvRB, seine Mitglieder zu diesem Leitsatz anzuhalten und bei der Wahl neuer Mitglieder sorgsam und umsichtig vorzugehen. Da der Verband die Branche gegenüber Dritten (Behörden, Kunden, Arbeitnehmerorganisationen, Partnerverbände, ...) repräsentiert, ist es unabdinglich, dass jedes Mitglied die Grund- und Leitsätze einer seriösen Geschäftsführung und Verbandsmitgliedschaft berücksichtigt (s. Berufskodex der Maler und Gipser). Daher sind durch die Verbandsleitung für Aspiranten der Mitgliedschaft Aufnahmekriterien zu definieren, die solches zu gewährleisten vermögen. Diese sollen zur besseren Transparenz und zur Verbindlichkeit in diesem Reglement verbrieft werden.

1. Grundsätze

Minimale Beitrittsvoraussetzungen, gemäss Art. 8, Abs. 1 und 2 der Verbandsstatuten

¹ Die Verwaltung erlässt ein Reglement über das Aufnahmeverfahren und bezeichnet darin insbesondere diejenigen Dokumente, welche dem schriftlichen Aufnahmegesuch beizulegen sind.

² Als minimale Aufnahmebedingungen für Aktivmitglieder gelten:

- Unternehmen deren Inhaber eine höhere Fachprüfung oder Berufsprüfung abgeschlossen haben, können ohne Karenzfrist aufgenommen werden.
- Unternehmen, deren Inhaber ein Fähigkeitszeugnis als Maler- oder Gipser besitzen, müssen mindestens ein Jahr erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweisen.
- Unternehmen, deren Inhaber ohne Berufsabschluss im Maler- oder Gipsergewerbe tätig sind, müssen mindestens drei Jahre erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweisen.

Berufskodex der Maler und Gipser (Ausgegeben vom smgv für Mitgliedsfirmen)

Unserem (Mitglieder smgv) Tun und Handeln stellen wir folgende Grundwerte voran:

1. Kundenzufriedenheit: Wir setzen unser Wissen, unser Können und unsere Erfahrung zum Nutzen und zur Zufriedenheit unserer Kunden ein.
2. Kundenberatung: Wir bieten unseren Kunden eine individuelle und umfassende Beratung im technischen wie im gestalterischen Bereich.
3. Kostentransparenz: Unsere Leistungen werden in Offerten und Rechnungen transparent und übersichtlich aufgeführt.
4. Qualität: Wir garantieren eine saubere, fachmännische und zuverlässige Verarbeitung von hochwertigen Materialien.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Wir sind ein fairer Arbeitgeber und nehmen unsere soziale Verantwortung wahr. Wir halten uns an die Vereinbarungen des Gesamtarbeitsvertrages.
6. Aus- und Weiterbildung: Wir unterstützen und fördern die Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
7. Umwelt: Wir übernehmen gegenüber unserer Umwelt Verantwortung. Fragen der Umwelt und Nachhaltigkeit spielen daher bei sämtlichen unserer Leistungen eine wichtige Rolle.

Höchstzahl der Lernenden (gemäss der eidg. Reglemente über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Maler und Gipser)

Grundsätzlich werden nur Unternehmungen als Mitglieder aufgenommen, welche den Bestimmungen über die Höchstzahl von Lernenden der Art. 3 der eidg. Reglemente über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Maler und Gipser entsprechen. (Ein Lehrbetrieb darf ausbilden: 1 Lehrling, wenn der Lehrmeister allein tätig ist; ein zweiter Lehrling darf seine Lehre beginnen, wenn der Erste ins letzte Lehrjahr eintritt; 2 Lehrlinge, wenn ständig mindestens drei Fachleute beschäftigt sind; 3 Lehrlinge, wenn ständig mindestens sechs Fachleute beschäftigt sind; 1 weiteren Lehrling auf je weitere vier ständig beschäftigte Fachleute. Als Fachleute für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge gelten gelernte Maler, Malerpoliere, Malermeister sowie gelernte Gipser-Maler, wobei ein Gipser-Maler nur für einen Beruf (Maler oder Gipser) gezählt werden kann.

Der Vorstand kann in speziellen Fällen von dieser Regel abweichende Entscheidungen fällen, muss diese jedoch von der Generalversammlung bestätigen lassen.

2. Aufnahmekriterien

Gemäss den Grundsätzen muss sich der für den Beitritt interessierte Unternehmer zum Einen zum Berufskodex bekennen und zum Andern entweder über die eidgenössisch attestierte höhere Fachkundigkeit (Weiterbildung) oder über erfolgreiche Geschäftstätigkeit in der Branche ausweisen können. Zum Beitritt zugelassen ist auch ein Unternehmer, der über eine höhere Ausbildung verfügt, welche ihn als Unternehmer zu qualifizieren vermag (betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche oder juristische Ausbildung) und Fachpersonal beschäftigt. In diesem Falle ist der Nachweis eines Jahres erfolgreicher, beruflicher Tätigkeit ausreichend.

Weitere, konkrete Voraussetzungen für eine Aufnahme als Verbandsmitglied sind:

- Arbeit in geordneten administrativen Verhältnissen (nachvollziehbare Rechnungslegung und zugrunde liegende Dokumente wie Offerten, Aufträge, Rechnungen sowie Arbeitsverträge mit den Angestellten)
- Einhaltung der Vorschriften des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe des smgv (<http://www.smgv.ch/de/unsere-dienste/gav>)
- Gepflegtes und branchenwürdiges Erscheinungsbild der Unternehmung.
- Geordnete finanzielle Verhältnisse (keine hängigen Betreibungsverfahren)
- Für Arbeitssicherheit ausgebildete Mitarbeiter oder eigene Ausbildung des Unternehmers (Kopas)
- Falls Arbeitnehmer im Stundenlohn abgegolten werden, muss eine Bewilligung von der paritätischen Kommission dafür vorliegen und die entsprechende Anstellungsart begründet sein.
- Eine geregelte und nachvollziehbare Arbeitszeitenkontrolle muss vorliegen.
- Keine Schwarzarbeit
- Anschluss des Unternehmers am Gimafonds oder Bestätigung, dass der Anschluss in Bearbeitung ist.

3. Dem Beitrittsgesuch beizulegende Dokumente

Folgende Dokumente sind für die Beurteilung eines Beitrittsgesuches gefordert:

- Fähigkeitsausweise und allfällige Diplome
- Handelsregisterauszug
- Betreibungsregisterauszug
- Bestätigung Gimafonds (www.gimafonds.ch).
- Bestätigung über die Einhaltung des GAV (www.berufsregister.com).

4. Verfahren

Nach dem Eingang einer Anfrage zum Verbandsbeitritt, wird dem interessierten Unternehmer eine Eingangsbestätigung seiner Interessenbekundung zugestellt. Diese enthält die Liste der für ein Gesuch benötigten Dokumente und das vorliegende Reglement.

Nach Eingang der erforderlichen Gesuchakten, bestimmt der Vorstand zwei Mitglieder aus seinen Reihen, die eine Besichtigung des interessierten Betriebes vornehmen. Der Besichtigungstermin wird kurzfristig angekündigt.

Nach der Besichtigung erstatten die entsandten Vorstandsmitglieder dem vereinten Vorstand anlässlich seiner nächsten Sitzung Bericht. Der Vorstand entscheidet daraufhin über die Annahme oder Ablehnung des Gesuchs.

Der Entscheid wird dem interessierten Unternehmer durch die Geschäftsstelle eröffnet und per Datum der betreffenden Sitzung wirksam.

Gemäss Art. 8, Abs. 4 der Verbandsstatuten kann gegen die Aufnahme eines Aktivmitgliedes jedes stimmberechtigte Mitglied innert 30 Tagen, seit Bekanntgabe schriftlich Einsprache erheben. Mit gleicher Frist kann der Bewerber gegen sein abgewiesenes Aufnahmegesuch Einsprache erheben. Über Einsprachen entscheidet die nächstfolgende Generalversammlung endgültig.